

ANLAGE NR. 3.83
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "ELBAUE ZWISCHEN
GRIEBO UND PRETTIN"(EU-CODE: DE 4142-301, LANDESCODE: FFH0073)

§ 1

Gebietsdaten und Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Wittenberg in den Gemarkungen Apollensdorf, Axien, Dabrun, Elster, Gallin, Globig, Griebo, Mühlanger, Kleindröben, Klöden, Pratau, Pretzsch, Prettin, Priesitz, Schützberg, Seegrehna, Trebitz, Wartenburg und Wittenberg.
- (2) Das Gebiet ist in 2 Teilflächen untergliedert und hat eine Gesamtgröße von ca. 8.410 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst den Elbelauf und seine Überschwemmungsaue zwischen Griebo im Norden und Prettin im Süden. Die nördliche Teilfläche umfasst sowohl den von der Ortslage Griebo bis zur sächsischen Landesgrenze südlich Sachau reichenden Elbtalabschnitt, welcher in seinem Umgriff überwiegend die innerdeichs liegende Elbaue, als auch die ausgedeichten Bereiche, wie die Offenfläche zwischen dem Alten Landwehr-Graben und der Landstraße 131 westlich Kienberge, die Kleingewässer östlich Melzweg, Gewässer und Offenland zwischen Wartenburg und Bleddin, den Waldbereich mit kleinen Gewässern südlich der Waschlache bei Bleddin, die Kleingewässer Tiefer Kolk, Bräken und Der Riß nordöstlich Bösewig, die Gewässer südwestlich des Heger sowie Die Breite, Teilflächen des Eichenbuschs sowie der Göllmer Aue westlich der Bullwiesen einbezieht. Das südliche Teilgebiet umfasst die Überschwemmungsfläche des Landschaftsschutzgebiets Elbtal-Prettin südwestlich Prettin; nördlich und östlich begrenzt durch den Deich sowie süd- und westlich begrenzt durch die Landesgrenze zu Sachsen. Die Stallanlage östlich von Wartenburg gehört nicht zum Gebiet.
- (4) Das Gebiet grenzt an die FFH-Gebiete „Lausiger Teiche und Ausreißer-Teich östlich Bad Schmiedeberg“ (FFH0132), „Klödener Riß“ (FFH0072), „Untere Schwarze Elster“ (FFH0071), „Dessau-Wörlitzer Elbauen“ (FFH0067), „Grieboer Bach östlich Coswig“ (FFH0065) und das Europäische Vogelschutzgebiet „Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst“ (SPA0001) sowie den Naturpark „Fläming/Sachsen-Anhalt“ (NUP0007LSA), umfasst die Naturschutzgebiete „Alte Elbe bei Bösewig“ (NSG0102) und „Großer Streng“ (NSG0101) sowie die Flächennaturdenkmale „Schluft (Dorfteich)“ (FND0025WB) und „Durchstich Pratau“ (FND0030WB) und überscheidet sich mit dem Europäischen Vogelschutzgebiet „Mündungsgebiet der Schwarzen Elster“ (SPA0016), dem Biosphärenreservat „Mittelbe“ (BR0004LSA) sowie den Landschaftsschutzgebieten „Mittelbe“ (LSG0023AZE), „Elbtal – Crassensee“ (LSG0083WB), „Elbtal – zwischen Wittenberg und Böswig“ (LSG0095WB), „Elbtal – zwischen Elster sowie Sachau“ (LSG0100WB) und „Elbtal – Prettin“ (LSG0002WB).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
 1. Gebietskarte: FFH0073,
 2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummern 184, 187, 188, 202, 216, 217, 234.

§ 2

Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung des zwischen Prettin und Griebow im Elbtal gelegenen Auengebietes mit seinen vielfältigen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der artenreichen Auen- und Mähwiesen, der reich strukturierten, alt- und totholzreichen Restbestände der Hart- und Weichholzauenwälder, Altwasser, der bei Niedrigwasser trockenfallenden Schlammrinnen sowie kleinflächiger Binnendünen und Magerrasen,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 6120* Trockene, kalkreiche Sandrasen, 91E0* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*),

Weitere LRT: 2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis*, 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*, 3270 Flüsse mit Schlammrinnen mit Vegetation des *Chenopodion rubri* p.p. und des *Bidention* p.p., 6440 Brenndolden-Auenwiesen (*Cnidion dubii*), 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 91F0 Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmion minoris*),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*), Barbe (*Barbus barbus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Gewöhnliche Wassernuß (*Trapa natans*), Graugans (*Anser anser*), Grobgestreifter Handläufer (*Dyschirius nitidus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*), Iltis (*Mustela putorius*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Knäkente (*Anas querquedula*), Kranich (*Grus grus*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Löffelente (*Anas clypeata*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rohrfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Silberfleck-Ahlenläufer (*Bembidion argenteolum*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Biber (*Castor fiber*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Lachs (*Salmo salar*), Fischotter (*Lutra lutra*), Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Rapfen (*Aspius aspius*), Rotbauchunke (*Bombina orientalis*), Scheidenblütgras (*Coleanthus subtilis*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Stromgründling (*Romanogobio belingi*).

§ 3

Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:
1. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue,
 2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherheits- und Verwahrungsmaßnahmen.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung:
1. ohne jedwede Düngung auf den LRT 2330 und 6120*,
 2. ohne Düngung des LRT 6510 bzw. 6440 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet; freigestellt ist die Phosphor- sowie die Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,
 3. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf den LRT 6510 bzw. 6440 in der Ausprägung magerer Standorte; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet,
 4. Nutzung von Nachtpferchen auf den LRT 2330 und 6120* nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,
 5. auf den LRT 6440 und 6510 unter Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens 7 Wochen zwischen 2 Mahdnutzungen; zur Verkürzung des Mahdintervalls kann eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
 6. Winterweide mit Rindern auf den LRT 6440 und 6510 nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,
 7. ohne das Ausbringen von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln auf einem 10 m breiten Pufferstreifen um Gewässer in den Vorkommensbereichen der Rotbauchunke; innerhalb dieser Pufferstreifen sind die Bestimmungen auf LRT-Flächen gemäß Nrn. 1, 2 und 3 nicht anzuwenden,
 8. in den Vorkommensbereichen der Rotbauchunke jährlich in der Zeit vom 01. März bis 30. April und 15. September bis 31. Oktober jeweils ohne Einsatz von Mineraldünger sowie ohne Pflügen,

9. Walzen sowie das Schleppen von Grünland jährlich in der Zeit vom 20. März bis 15. Juli jeweils nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,
 10. bei Beweidung ohne Überschreitung einer Besatzstärke (mittlere Tierdichte pro Jahr) von mehr als 2,0 GVE je ha bezogen auf die betriebliche Weidefläche im jeweiligen FFH-Gebiet,
 11. auf Grünlandflächen mit Vorkommen von Großem Brachvogel oder Kiebitz, ohne Befahren außerhalb der Wege und ohne Bewirtschaftung auf grundsätzlich 2.500 m² pro Brutpaar im Umfeld um das jeweilige Brutvorkommen vom 20. März bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres, sobald die untere Naturschutzbehörde über das Brutvorkommen und die Abgrenzung der Nestschutzzone in geeigneter Art und Weise informiert hat; freigestellt ist eine Beweidung bis zu einer Besatzdichte von 1,0 GVE je ha,
 12. ohne Bewirtschaftung von Grünlandflächen mit Vorkommen des Wachtelkönigs (Rufer) vor dem 15. August des jeweiligen Jahres auf grundsätzlich 4 ha pro Brutpaar bzw. Rufer im Umfeld um das jeweilige Brutvorkommen, sobald die untere Naturschutzbehörde über das Brutvorkommen und die Abgrenzung der Nestschutzzone in geeigneter Art und Weise informiert hat; freigestellt ist eine Beweidung bis zu einer Besatzdichte von 1,0 GVE je ha.
- (1) Für die Forstwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung:
1. nur einzelstammweise Nutzung, zeitlich gestaffelt und vorrangig zur Förderung der standorttypischen Gehölzzusammensetzung, in isolierten Beständen des LRT 91E0* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha,
 2. Erhaltung eines für die LRT 91E0* und 91F0 typischen Wasserregimes,
 3. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.
- (2) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:
1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf den LRT 2330 und 6120* nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung,
 2. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Anlagen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue oder Fischotterbaue,
 3. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen und unter täglicher Kontrolle; Jagdausübung auf Nutrias unter Nutzung von Schusswaffen ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.
- (3) Für die Gewässerunterhaltung gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung:
1. Belassen von Uferabbrüchen, soweit der ordnungsgemäße Wasserabfluss oder bauliche Anlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden,
 2. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.

- (4) Für die Angelfischerei gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung:
1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung,
 2. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue.
- (5) Für die Berufsfischerei gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung:
1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung,
 2. Einsetzen von Reusen derart, dass ein Einschwimmen von Jungbibern oder Fischottern verhindert wird oder ein Ausstieg möglich ist,
 3. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue.